

Gemeindeversammlung am 13. September 2023

Fragen & Antworten zur neuen Verordnung «Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV)»

Hier finden Sie verschiedene Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der neuen Verordnung «Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV)». Das Dokument wird beim Aufkommen neuer Fragen periodisch ergänzt.

Stand Fragekatalog: 7. September 2023

Neue Fragen und Antworten ab Ziff. 21

1. Wieso braucht es überhaupt eine neue Gebührenverordnung?

Antwort: Mit der heutigen Gebührenverordnung werden die Gebühren nur über den Wasserverbrauch erhoben. Wer heute Regenwasser in die Kanalisation einleitet, bezahlt nichts. Das ist für die Mehrheit der Gebührenzahler eine unfaire Mitfinanzierung des Kanalnetzes, das sie kaum oder gar nicht benötigen. Die **neue Gebührenverordnung** erhebt die Gebühren **verursachergerecht**.

2. Was ist die **Benützungsgebühr**?

Antwort: Die **Benützungsgebühr** ist eine **Kombination** von zwei Gebühren. Eine für das **Schmutzabwasser** und eine für **eingeleitetes Regenabwasser**.

3. Für was wird eine **Benützungsgebühr** erhoben?

Antwort: Der Betrieb des Kanalnetzes (Abwasser- und Regenwasserleitungen) sowie der Betrieb der ARA Schachen und Weidli ist mit entsprechenden Kosten verbunden. Das Kanalnetz hat einen Wert von CHF 67 Mio. Für den Unterhalt braucht es pro Jahr ca. CHF 1.8 Mio. bis 2 Mio. als Einnahmen aus der **Benützungsgebühr**.

4. Auf welche Art fallen die Gebühren beim **Schmutzabwasser** an?

Antwort: Für das **Schmutzabwasser** wird eine Gebühr in Form eines Staffeltarifs erhoben (siehe Grafik):

Neu		
Staffeltarif (Schmutzabwasser):		
0 bis 50 m ³	Fr.	200.00
51 bis 500 m ³	Fr.	2.50
501 bis 3'000 m ³	Fr.	2.15
3'001 bis 5'000 m ³	Fr.	1.70
über 5'000 m ³	Fr.	1.35

5. Auf welche Art fallen die Gebühren beim **Regenwasser** an?

Antwort: Für das **Regenwasser** wird eine Gebühr in Form eines Flächentarifs pro m² **befestigte** Fläche erhoben. Das Regenwasser aus den befestigten Flächen wird ins **Kanalnetz** der Gemeinde **eingeleitet** (siehe Grafik):

Entwässerte Fläche (Regenabwasser):
CHF 0.72 pro m² befestigte Fläche gem.
amtlicher Vermessung

6. Ich habe eine **Versickerungsanlage**. Muss ich nun auch eine Gebühr für das Regenabwasser bezahlen?

Antwort: Nein. Die Gebühr fällt nur an, wenn Regenabwasser ins Kanalnetz der Gemeinde eingeleitet wird.

7. Ich habe einen **Landwirtschaftsbetrieb**. Muss ich nun auch eine Gebühr für das Regenabwasser bezahlen?

Antwort: Nein. Nur wenn Regenabwasser ins Kanalnetz der Gemeinde eingeleitet wird, fällt die Gebühr an. Beim Einsatz von Retentions- oder Versickerungsanlage entfällt diese Gebühr.

8. Wenn Regenwasser (Meteorwasser) nicht in die Regenwasserleitung eingeleitet wird, sondern von versiegelten Flächen über die Schulter entwässert und damit versickert wird, fällt dann aufgrund der versiegelten Fläche dennoch eine Regenabwassergebühr an?

Antwort: Nein. Nur wenn Regenabwasser ins Kanalnetz der Gemeinde eingeleitet wird, fällt die Gebühr an. Beim Einsatz von Retentions- oder Versickerungsanlage oder wenn es auf dem Grundstück versickert, entfällt diese Gebühr.

9. Wie werden Regenabwassertanks und dergleichen bei der Gebührenverrechnung berücksichtigt?

Antwort: Hier muss im Einzelfall geprüft werden ob eine Gebührenpflicht besteht oder nicht.

10. Wieviel **Gebühren** werden **neu prozentual** über die **Einleitung von Regenwasser** ins Kanalnetz erwirtschaftet?

Antwort: Der Anteil der Gebühren, der auf der Einleitung von Regenwasser erhoben wird, beträgt ca. 30 %. Dieser Anteil deckt sich mit den Aussagen des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Auch das **Leitungsnetz** der Gemeinde Bubikon «**Abwasserleitung zu Regenwasserableitung**» entspricht einem Anteil von **30 %** bezogen auf die gesamte Abwasserinfrastruktur.

11. Wie setzten sich **die Gebühreneinnahmen** von ca. **CHF 1.8 Mio.** bzw. **gerundet CHF 2 Mio.** neu zusammen?

Antwort: Die Anteile sind wie folgt:

Schmutzabwasser-Benutzungsgebühren (70 %) ca. CHF 1.2 Mio.

Regenabwasser-Benutzungsgebühren (30 %) ca. CHF 0.6 Mio.

12. Erhöht sich der Verwaltungsaufwand? Kann dazu eine Grössenangabe gemacht werden?

Antwort: Ja, der **Verwaltungsaufwand** erhöht sich mit dem Wechsel auf ein **verursachergerechtes** Gebührenmodell. Neben dem Wasserverbrauch sind für das Regenabwasser auch die Flächen gemäss amtlicher Vermessung zu ermitteln. In der **ersten** Phase der Einführung wird mit Grobkosten von ca. CHF 100'000 gerechnet. Dies ist eine grobe Schätzung. Abhängig von der Anzahl und Komplexität der Rückmeldungen der Immobilienbesitzer kann der Betrag auch höher oder tiefer liegen. Diese Kosten werden dem Gebührenhaushalt belastet. Dazu kommt noch die jährliche Bereinigung der neuen, befestigten Flächen infolge Neu- und Umbauten.

13. Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr 40 - 70 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden. So steht es in Art. 11 der neuen GebV.

Im Beleuchtenden Bericht wird aber 30 % erwähnt. Wieso weichen Verordnung und beleuchtender Bericht voneinander ab?

Antwort: Es gibt keine Abweichung vom Beleuchtenden Bericht gegenüber Art. 11 GebV. Über die Grundgebühren werden ca. 50 % des Gesamtertrages erhoben, der Rest durch die Mengengebühr. Die im Beleuchten Bericht genannten 30 % Regenabwassergebühr beziehen sich nur auf den **Anteil an der Grundgebühr**. Die Grundgebühr setzt sich aus Regenwassergebühren und dem Schmutzabwasser zusammen. Gemäss Art. 11 werden Grundgebühren (40 - 70 %) basiert auf der Tarifikalkulation des Anteils Regenabwasser von CHF 0.6 Mio. und des Anteils Schmutzabwasser von CHF 0.33 Mio. erhoben. Somit ergibt sich ein Total an Grundgebühren von ca. 0.93 Mio. was ziemlich genau den 50 % des Gesamtertrages von ca. 1.8 Mio. entspricht.

14. Werden grosse Wasserverbraucher geschützt?

Antwort: Nein. **Grossverbraucher** bezahlen wie alle anderen zuerst einmal die **Grundgebühr** (pauschal CHF 200) und erst ab einem Bezug von 501 m³ Wasser wird es günstiger (degressiver Staffeltarif). Der Mechanismus sieht vor, dass Kunden mit einem hohen Wasserbedarf einen günstigeren Preis erhalten.

Neu		
Staffeltarif (Schmutzabwasser):		
0 bis 50 m ³	Fr.	200.00
51 bis 500 m ³	Fr.	2.50
501 bis 3'000 m ³	Fr.	2.15
3'001 bis 5'000 m ³	Fr.	1.70
über 5'000 m ³	Fr.	1.35

15. Ist die Behandlung des Schmutzwassers nicht teurer als die des Regenwassers?

Antwort: Ja, aber es hat keine Bedeutung, da Regen- und Schmutzabwasser bei der ARA zusammenfliessen und als Gesamtmenge verarbeitet werden.

16. Wenn ich Wasser spare, bezahle ich dann weniger Gebühren für die Siedlungsentwässerung?

Antwort: Ja, im Einzelfall ist dies korrekt. Wenn aber sehr viele Haushalte beginnen Wasser zu sparen, erhöhen sich die Gebühren für die Siedlungsentwässerung, weil die Unterhaltskosten durch Sparmassnahmen nicht reduziert werden können. Der Erhalt des Leitungsnetzes benötigt weiterhin jedes Jahr ca. CHF 1.8 respektive CHF 2 Mio..

17. Müssen die Gemeinde und auch der Kanton diese Gebühren bezahlen?

Antwort: Ja, die Gemeinde wie auch der Kanton müssen diese Gebühren bezahlen. Die Gemeinde beim Bezug von Wasser (Schulhäuser, Verwaltung und Werke) und für das Einleiten von Regenwasser beispielsweise über Schulhausplätze oder den Vorplatz beim Gemeindehaus. Der Kanton auf den Kantonsstrassen beim Einleiten von Regenwasser in die Kanalisation.

18. Gemäss Jahresrechnung 2022 sind bis anhin offenbar Kanalisationsanschlussgebühren nicht in der Abwasserrechnung verbucht worden, wo sie korrekterweise hingehören. Ist der Gemeinderat willens, diese Fehlverbuchungen rückwirkend zu korrigieren, wie weit zurück wäre dies überhaupt noch möglich und wie hoch beläuft sich der mutmasslich entstandene Fehlbetrag über all die Jahre?

Antwort: Die Kanalisationsanschlussgebühren wurden in der Jahresrechnung 2022 als auch in den vorangegangenen Jahren «korrekt» in der **Investitionsrechnung** verbucht und über die Erfolgsrechnung abgeschrieben. Diese Vorgehensweise ist so im «Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden» **vorgeschrieben** (Kapitel 17, Kapitel 09 und Kapitel 13) Link zum Handbuch <https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/gemeindefinanzen/finanzhaushalt-gemeinden/handbuch-finanzhaushalt.html>

19. Wir haben Verbundsteinplätze (Parkplätze) mit Sickersteinen, das Gefälle geht zur Gemeindestrasse hin. Ist diese Fläche dank dem Sickerbelag von der Gebühr befreit?

Antwort: Gemäss **amtlicher Vermessung** ist die rote Fläche (Gebäude) mit Faktor 1, und hellgraue Fläche (übrige befestigte Fläche) mit Faktor 0.9 als entwässerte Fläche definiert. Für diese Flächen wird eine Benutzungsgebühr fällig.

20. Wir haben Verbundsteinplätze bspw. mit Netstaler- und Kiesbelägen, sind für diese Flächen Benützungsgebühren fällig?

Antwort: *Diese Beläge werden mit Faktor 0.9 als entwässerte Fläche definiert. Wenn das Oberflächenwasser ins Abwassersystem entwässert wird, wird für diese Flächen eine Benützungsgebühr fällig.*

21. Was passiert bei Ablehnung der Vorlage??

Antwort: *Die aktuelle Verordnung bleibt in Kraft.*

22. Haben andere Gemeinden schon Erfahrung mit diesem Modell?

Antwort: *Da wir die Gebühren nach der neusten Wegleitung vom Kanton, 20. Januar 2022, erheben möchten, sind wir hier sicherlich gegenüber anderen Gemeinden etwas voraus.*